

Softwarelizenz-Vertrag EMEREC

NUTZERHINWEIS: BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG BEVOR SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN SORGFÄLTIG DURCH.

Möglicherweise besteht zwischen Ihnen und Rosenbauer direkt ein weiterer schriftlicher Vertrag (z.B. ein Mehrfachlizenzvertrag - "Volume License", ein Access-Provider-Vertrag), der diesen Vertrag ganz oder teilweise ergänzt oder ersetzt.

Alle Rechte am geistigen Eigentum sowie sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung etc..) an der Software stehen ausschließlich Rosenbauer und ihren Partnern und Lieferanten zu.

Die Software wird lizenziert, dh zur Nutzung überlassen nicht verkauft. Eine Weitergabe der Software an Dritte (Verkauf) ist daher unzulässig.

Rosenbauer erlaubt Ihnen nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen, die Software herunterzuladen, zu installieren, zu verwenden oder auf sonstige Weise von der Funktionalität der Software zu profitieren.

Produkte von Dritten, die in der Software enthalten sind, können anderen Geschäftsbedingungen unterliegen. Informationen hierzu finden Sie typischerweise in Form eines separaten Lizenzvertrags oder in der solchen Produkten beigefügten "Read-Me"-Datei.

DIE SOFTWARE ENTHÄLT MÖGLICHERWEISE EINE PRODUKTAKTIVIERUNG UND ANDERE TECHNOLOGIEN, DIE UNERLAUBTES KOPIEREN VERHINDERN. DIE AKTIVIERUNGSTECHNOLOGIE KANN IHRE VERWENDUNG DER SOFTWARE BEHINDERN, SOFERN SIE NICHT DEN IN DER SOFTWARE UND DER DOKUMENTATION BESCHRIEBENEN AKTIVIERUNGSPROZESS BEFOLGEN.

Besuchen Sie die Website <http://www.emerec.com> für Informationen über Produktaktivierung.

1. Definitionen

"**Rosenbauer**" steht für Rosenbauer International AG, prokolliert zu FN 78543f des LG als HG Linz, mit der Geschäftsanschrift Paschinger Straße 90, 4060 Leonding / Linz, Österreich.

"**EMEREC PC**" steht für einen PC, der Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.

"**Internes Netzwerk**" steht für eine private, geschützte Netzwerkquelle, die nur berechtigten Nutzern des Vertragspartners zugänglich ist. Internes Netzwerk umfasst nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen.

"**Software**" umfasst

- (a) die gesamte Information, mit der dieser Vertrag geliefert wird. Dazu gehören insbesondere
 - (i) Softwaredateien und andere Computerinformation von Rosenbauer oder Dritten;
 - (ii) Muster und Bestandsfotos, Bilder, Audio-, Clipart und andere künstlerische Werke (die "Bestandsdateien");
 - (iii) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial und -dateien (die "Dokumentation"); und
- (b) alle modifizierten Versionen und Kopien von sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die Ihnen von Rosenbauer gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im weiteren zusammenfassend "Updates").

2. Softwarelizenz

Solange Sie die Software von Rosenbauer oder einem seiner berechtigten Vertriebspartner bezogen haben und solange Sie die Bedingungen dieses Vertrages einhalten, gewährt Ihnen Rosenbauer eine nicht-exklusive einfache Lizenz zur Verwendung der Software auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1 Allgemeine Verwendung

Sie dürfen eine Kopie der Software auf einem einzigen kompatiblen EMEREC PCs installieren und verwenden (EMEREC Pilot); oder

eine Kopie der Software auf mehreren kompatiblen EMEREC PCs installieren und verwenden (EMEREC Office); oder

2.2 Servereinsatz

Sie dürfen eine Kopie der Software auf einem Dateiserver eines Computers innerhalb Ihres Internen Netzwerks installieren, um die Software auf mehreren EMEREC PCs bis zur zulässigen Anzahl innerhalb des gleichen Internen Netzwerks herunterzuladen und zu installieren, oder

2.3 Serververwendung

Sie dürfen eine Kopie der Software auf dem Dateiserver eines Computers innerhalb Ihres Internen Netzwerks zu dem Zweck installieren, die Software mittels Befehlen, Daten oder Anweisungen (z. B. Skripten) von anderen EMEREC PCs aus innerhalb desselben Internen Netzwerks zu verwenden, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Anzahl der Nutzer (nicht die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer), denen die Verwendung der Software auf dem Dateiserver eines EMEREC PCs gestattet ist, die zulässige Anzahl nicht überschreitet. Jede andere Verwendung der Software in einem Netzwerk ist unzulässig, einschließlich der direkten Verwendung oder der Verwendung über Befehle, Daten oder Anweisungen von oder an einen anderen EMEREC PC, der nicht Teil des Internen Netzwerks ist, der Verwendung für Internet- oder Web-Host-Dienste oder der Verwendung durch Nutzer, die zur Verwendung dieser Kopie der Software nicht durch eine gültige Lizenz von Rosenbauer berechtigt sind; und

2.4 Sicherungskopie

Sie sind zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software unter der Voraussetzung berechtigt, daß diese Sicherungskopie auf keinem Computer installiert und verwendet wird. Eine Übertragung der Rechte zur Erstellung einer Sicherungskopie auf Dritte ist nicht zulässig.

2.5 Bestandsdateien

Soweit in den "Read-Me"-Dateien der Bestandsdateien, die ggf. besonderen Rechten und Einschränkungen unterliegen, nicht anders erläutert, dürfen Sie die Bestandsdateien darstellen, modifizieren oder vervielfältigen. Sie dürfen die Bestandsdateien allerdings nicht vertreiben oder verbreiten oder veröffentlichen. Bestandsdateien dürfen nicht für die Herstellung von beleidigendem, verleumderischem, betrügerischem, obszönem oder pornographischem Material verwendet werden. Sie dürfen auch nicht für Material verwendet werden, welches etwaige Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen oder für Material, das auf andere Weise illegal ist. Sie haben keinen Anspruch auf Marken- und Kennzeichenrechte hinsichtlich Bestandsdateien oder Ableitungen davon.

3. Rechte an geistigem Eigentum

Die Software und sämtliche autorisierte Kopien dieser Software, die Sie anfertigen, sind geistiges Eigentum von und sind Rosenbauer International AG und ihre Partnern und Lieferanten zur ausschließlichen Verwertung berechtigt. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von Rosenbauer International AG und ihren Partnern und Lieferanten dar. Die Software ist rechtlich geschützt, insbesondere durch das Urheberrecht der Republik Österreich und anderer Staaten sowie durch internationale Verträge. Ausgenommen der vorliegenden Ausführungen, gewährt Ihnen dieser Vertrag keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software, sondern ausschließlich ein Nutzungsrecht. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind Rosenbauer und ihren Partnern und Lieferanten vorbehalten.

4. Einschränkungen

4.1 Schutzvermerke

Das Kopieren der Software, außer in den in Ziffer 2.4 (Sicherungskopie) aufgeführten Fällen, ist nicht gestattet. Jede zulässige von Ihnen erstellte Kopie der Software muss die gleichen urheber- und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Software erscheinen.

4.2 Keine Änderungen

Das Ändern, Anpassen, Übersetzen oder reverse-engineerieren oder jede sonstige Handlung am Code der Software ist nicht gestattet. Sie dürfen die Software nicht dekompileieren, disassemblieren, Reverse Engineering vornehmen oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, ausgenommen in dem Maße, in dem Sie gemäß geltendem Recht (§ 40e UrhG) eine Dekompilierung vornehmen dürfen, um z.B. die Interoperabilität mit der Software herzustellen.

4.3 Keine Entbündelung

Die Software kann verschiedene Anwendungen, Programme und Komponenten enthalten, verschiedene Plattformen und Sprachen unterstützen und Ihnen auf verschiedenen Trägern und in mehreren Kopien zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestoweniger wurde die Software als einzelnes Produkt entwickelt und Ihnen so zur Verfügung gestellt. Sie darf nur als einzelnes Produkt gemäß Ziffer 2 auf einem EMEREC PC verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass Sie alle Komponenten der Software verwenden, jedoch dürfen die Softwarekomponenten nicht zur Verwendung auf verschiedenen EMEREC PCs entbündelt werden. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb, zur Übertragung oder zum Weiterverkauf ist nicht gestattet.

4.4 Keine Übertragung

Sie dürfen die Rechte an der Software nicht vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, oder das Kopieren der Software weder in Teilen noch als Ganzes auf den Computer eines anderen Nutzers oder einer anderen juristischen Person genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen. Sie dürfen die Software auch nicht verkaufen, da Sie diese Software selbst nicht gekauft haben.

5. Upgrades / Updates

Wenn die Software ein Upgrade oder Update einer früheren Version der Software darstellt, müssen Sie über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um das Upgrade oder Update verwenden zu dürfen. Alle Upgrades und Updates werden Ihnen auf der Basis eines Lizenz austauschs zur Verfügung gestellt. Sie stimmen zu, dass Sie durch die

Verwendung des Upgrades oder Updates freiwillig auf das Recht zur Verwendung der vorherigen Version der Software verzichten, sobald sie die Software installieren.

In Ausnahmefällen dürfen Sie eine vorherige Version der Software nach Erhalt des Upgrades oder Updates auf Ihrem EMEREC PC weiterverwenden, jedoch nur um Ihnen die Umstellung auf das Upgrade oder Update zu erleichtern. Sobald die Umstellung erfolgt, verlieren Sie das Recht, die frühere Software weiterzuverwenden. Dieses Recht wird Ihnen nur unter der Bedingung gewährt, dass das Upgrade oder Update und die vorherige Version auf demselben EMEREC PC installiert sind. Upgrades und Updates müssen Ihnen durch Rosenbauer zu zusätzlichen oder abweichenden Lizenzbedingungen und/oder Kosten lizenziert werden.

6. EINSCHRÄNKUNG DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG

Rosenbauer geht davon aus, dass es sich bei seinen Kunden nicht um Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, sodass die folgenden Bedingungen vereinbart werden:

An Gewährleistungsbehelfen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Verbesserung und Nachtrag des Fehlenden
- Preisminderung
- Rücktritt vom Vertrag

Sie gewähren Rosenbauer jedenfalls die zumindest zweimalige Möglichkeit zur Verbesserung eines Mangels. Sofern Rosenbauer nicht in der Lage sein sollte, den Mangel durch zweimalige Verbesserung zu beheben oder einen Workaround zu finden, besteht die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Weiters besteht die Möglichkeit, bei einem unwesentlichen Mangel den Preis zu mindern und bei einem wesentlichen Mangel, vom Vertrag zurückzutreten.

Ein **behebbarer Mangel** liegt vor, wenn der Mangel mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln durch Rosenbauer oder von Rosenbauer beauftragte Dritte behoben werden kann, oder wenn ein Workaround erfolgt, der sie in die gleiche Lage (z.B. bezüglich Funktionalität) versetzt, wie die vertraglich geschuldete Leistung.

Ein **unbehebbarer Mangel** liegt vor, wenn eine vertraglich zugesicherte Leistung nicht gegeben ist, und mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln die Behebung des Mangels oder ein Workaround nicht möglich ist.

Ein **Mangel ist unbeachtlich**, wenn er lediglich die optische Darstellung oder die Benutzerfreundlichkeit betrifft, jedoch zu keiner inhaltlichen Abweichung der geschuldeten Leistung von der tatsächlich erbrachten Leistung gegeben ist.

Ein **Mangel ist wesentlich**, wenn er die Nutzbarkeit in einer Form einschränkt, die die Nutzung von zumindest 50% der Funktionen verhindert. Ansonsten ist der Mangel unwesentlich.

Ein **unbeachtlicher Mangel** berechtigt Sie zu keinen Ansprüchen.

Ein **unwesentlicher, unbehebbarer Mangel** berechtigt sie ausschließlich zur Preisminderung.

Ein **wesentlicher, unbehebbarer Mangel** berechtigt sie ausschließlich zum Rücktritt.

Ein **unwesentlicher, behebbarer Mangel** sowie ein **wesentlicher, behebbarer Mangel** berechtigen sie ausschließlich zur Verbesserung, und nur im Falle der nicht erfolgreichen Verbesserung nach zumindest zwei Verbesserungsversuchen, zur Preisminderung.

FRIST zur MÄNGELRÜGE: Sie müssen die Software auf alle Funktionalitäten nach Übergabe durch Installation und ordnungsgeäße Testung in vollem Umfang testen. Etwaige hervorkommende Mängel sind binnen 10 (zehn) Tagen nach Ablieferung der Software schriftlich unter Angabe des Mangels zur melden. Mängel, die trotz ordnungsgemäßen Tests nicht hervorkommen, müssen binnen 5 (fünf) Tagen nach Entdeckung schriftlich unter Angabe des Mangels gemeldet werden. Erfolgt keine Mängelrüge, dann verlieren sie den Anspruch auf Gewährleistung, Mangelschaden, Mangelfolgeschaden und Irrtum.

FRIST zur GELTENDMACHUNG: Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit Gewährleistung sind binnen 6 (sechs) Monaten ab Ablieferung der Software beim zuständigen Gericht gerichtlich geltend zu machen; ansonsten sind sie präkludiert.

7. ANERKENNTNIS VON BUGS UND MÄNGELN / BEHEBUNG VON MÄNGELN

SIE HABEN DIE MÖGLICHKEIT DIE SOFTWARE NACH VERTRAGSABSCHLUSS EINGEHEND ZU TESTEN UND AUF IHRE FUNKTIONALITÄT ZU PRÜFEN.

SIE ANERKENNEN, DASS DURCH INSTALLATIONSFEHLER, MANGELNDE INTEROPERABILITÄT MIT SYSTEMEN ODER PROGRAMMEN, BIBLIOTHEKEN ODER TREIBERN, DIE FUNKTIONALITÄT EINGESCHRÄNKT SEIN KANN.

SIE ANERKENNEN DAHER AUCH, DASS SOFTWARE NIE GANZ FREI VON MÄNGELN SEIN KANN, UND EIN MANGEL NUR DANN VORLIEGT, WENN DIE FUNKTIONEN DER SOFTWARE DAUERHAFT GESTÖRT SIND, UND DIES NICHT AUF ANDERE IN IHRER SPHÄRE LIEGENDE EINFLUSSFAKTOREN (SYSTEME, PROGRAMME ETC.) ZURÜCKZUFÜHREN IST.

IM FALLE EINER BERECHTIGTEN MELDUNG EINES MANGELS WIRD ROSENBAUER INNERHALB DER IM ACCESS-PROVIDER-VERTRAG GENANNTEN RESPONSE- UND REPAIRZEITEN TÄTIG WERDEN. SOFERN ROSENBAUER INNERHALB DIESER GENANNTEN ZEITEN TÄTIG WIRD, VERZICHTEN SIE AUF ETWAIGE ANSPRÜCHE.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

ROSENBAUER UND IHRE PARTNER UND LIEFERANTEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR VERLUST, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN JEGLICHER ART EINSCHLIESSLICH FOLGESCHÄDEN, INDIREKTE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, ENTGANGENEN GEWINN ODER ENTGANGENE ERSPARNISSE, SCHÄDEN, DIE AUS BETRIEBSSTILLSTAND HERRÜHREN, PERSONENSCHÄDEN ODER MANGELNDE SORGFALT ODER ANSPRÜCHE DRITTER, AUCH WENN EIN VERTRETER VON ROSENBAUER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN UNTERRICHTET WAR.

DIE VORGENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE GELTEN NUR SOWEIT NACH ANWENDBAREN ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN DES NATIONALEN RECHTS ZULÄSSIG.

DIE GESAMTE HAFTUNG VON ROSENBAUER UND IHREN KONZERNGESELLSCHAFTEN UND LIEFERANTEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES IST AUF DEN BETRAG BEGRENZT, DER GEGEBENENFALLS FÜR DIE NUTZUNG SOFTWARE ENTRICHTET WURDE.

DIESE BESCHRÄNKUNG FINDET AUCH IM FALLE EINER GRUNDLEGENDEN UND WESENTLICHEN VERLETZUNG ODER IM FALL EINES GRUNDLEGENDEN ODER WESENTLICHEN VERTRAGSVERSTOSSES ANWENDUNG.

Nicht beschränkt wird im Rahmen dieses Vertrags die Haftung im Falle von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf zumindest grobe Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung seitens Rosenbauer zurückzuführen ist. Rosenbauer handelt im Namen ihrer Konzerngesellschaften und Partner und Lieferanten nur zum Zweck der Ablehnung, des Ausschlusses und der Einschränkung von Verpflichtungen, Gewährleistungen oder Haftung, ansonsten aber handelt Rosenbauer nicht im Auftrag ihrer Konzerngesellschaften oder Partner oder Lieferanten.

9. Ausfuhrbestimmungen

Sie verpflichten sich, die Software nicht auf eine Weise zu verwenden bzw. nicht in ein Land zu verbringen, zu übertragen oder auszuführen, in das gemäß etwaiger derzeitiger oder zukünftiger Ausfuhrbestimmungen der Republik Österreich bzw. anderer Ausfuhrgesetze, -beschränkungen oder -regelungen eine Ausfuhr untersagt ist. Alle Rechte zur Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass dieses Rechte verwirkt werden, wenn Sie sich nicht an die Bedingungen dieses Vertrags halten.

10. Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem geltenden materiellen Recht der Republik Österreich (ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der Kollisionsnormen (internationales Privatrecht) und etwaiger internationaler Vereinbarungen sowie deren Durchführungsgesetze, z.B. CISG).

11. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag darf die gesetzlichen Rechte keiner Partei beeinträchtigen, die als Verbraucher handelt.

Eine Änderung des vorliegenden Vertrags ist nur in schriftlicher Form zulässig, die von einem bevollmächtigten Vertreter von Rosenbauer unterzeichnet werden muss.

In Bezug auf die Interpretation und Auslegung dieses Vertrages ist nur die deutsche Version dieses Vertrages gültig.

Dies ist der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und Rosenbauer bezüglich der Software. Er ersetzt alle bisherigen Erklärungen, Besprechungen, Zusicherungen, Mitteilungen oder Werbungen mit Bezug zur Software.

12. Erfüllung des Lizenzvertrags

Unternehmen, Gesellschaften und Organisationen sind hiermit verpflichtet, nach Aufforderung von Rosenbauer oder ihrem bevollmächtigten Vertreter innerhalb von 30 (dreißig) Tagen vollständig zu belegen und zu bestätigen, dass die Verwendung jedweder Software von Rosenbauer zum Zeitpunkt der Anfrage gemäß den Bestimmungen gültiger Rosenbauer-Lizenzen erfolgt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Leonding, Österreich.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten betreffend dieses Vertrages, inkludierend auch die Frage seiner Gültigkeit und ihrer vor- und nachvertraglichen Auswirkungen ist das für Rosenbauer zuständige Gericht sachlich zuständig. Rosenbauer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche vor jedem sonstigen zuständigen Gericht, insbesondere dem Gericht des Sitzes des Kunden gerichtlich geltend zu machen. Der Kunde hat Ansprüche gegen Rosenbauer jedenfalls beim für Rosenbauer sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.